Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 45.

(Nr. 6399.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Rössel zum Betrage von 35,000 Thalern. Vom 30. Juli 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Rössel, im Regierungsbezirke Königsberg, auf dem Kreistage vom 29. Mai 1866. beschlossen worden ist, die zur Erfüllung der durch die Mobilmachung der Armee dem Kreise gesetzlich zugefallenen Verpflichtungen erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Kreis-Obligationen auszugeben, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von Obligationen des Kreises Rössel zum Betrage von 35,000 Thalern, in Buchstaben: fünf und dreißig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000	Thaler	à 500	Thaler,
6,000	=	à 100	=
4,000	=	à 50	=

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich mit mindestens 2000 Thalern vom Jahre 1870. ab zu tilgen sind, Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen und der Kupons eine Gewährleistung Seitens des Staates zu übernehmen, ertheilt worden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Ladendorff, den 30. Juli 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 8. September 1866.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des Kreises Rössel

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 29. Mai 1866. und des Allerhöchsten Privilegiums vom 30. Juli 1866. wegen Aufnahme einer Schuld von 35,000 Thalern bekennen sich die Kreisstände des Kreises Rössel Namens des genannten Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 35,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von achtzehn Jahren mit wenigstens 2000 Thalern jährlich, welche vom Kreise aufgebracht werden.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staatsanzeiger, den Amtsblättern der vier Königlichen Regierungen der Provinz Preußen, in einer zu Königsberg erscheinenden Zeitung und in dem Rösseler Kreisblatte. Sofern eins dieser Blätter eingehen sollte, wird nach Bestimmung der Königlichen Regierung zu Königsberg an dessen Stelle ein entsprechendes anderes treten und dies in den übrig bleibenden Blättern bezeichnet werden.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei

bei der Kreis-Kommunalkasse des Kreises Rössel, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Rössel.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf sechsjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse des Kreises Rössel gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Bischofsburg, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Anleihe-Kommission für den Kreis Rössel.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Erster (bis .....) Zins-Kupon

I. Serie

zu der

Kreis-Obligation des Kreises Rössel

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über .... Thaler .... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Kreis-Kommunalkasse des Kreises Rössel.

Bischofsburg, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Anleihe-Kommission für den Kreis Rössel.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Kreises Rössel.

Der Inhaber dieses Talons empfängt, sofern nicht rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben ist, gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Rössel

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die sechs Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse des Kreises Rössel.

Bischofsburg, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Anleihe-Kommission für den Kreis Rössel.

(Nr. 6400.) Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 18. August 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 27. Juli 1866. gefaßten Beschlusses darauf angetragen ist, ihr zur Befriedigung dringender Bedürfnisse die Aufnahme einer Anleihe von zwei Millionen Thaler gegen Ausstellung und Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission von 20,000 Stück Obligationen zu Einhundert Thalern unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die neuen Prioritäts-Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1. bis 20,000. nach dem unter A. beiliegenden Schema auf farbigem Papier unter der faksimilirten Unterschrift des Vorsitzenden und Stellvertreters im Direktorium ausgefertigt. Sie erhalten Zinskupons nach dem beigefügten Muster B. von je fünf zu fünf Jahren und Talons nach dem Muster C.

Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Diese Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst, und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres gezahlt.

An den Dividenden nehmen sie keinen Antheil, sie haben aber das Vorzugsrecht vor dem Kapitale und den Dividenden der Stammaktien und stehen nur dem Kapitale und den Zinsen der bereits früher kreirten Prioritäts-Aktien und Obligationen nach.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden werthlos, wenn die letzteren nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 3.

Die neuen Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem

dem 1. Januar 1868. beginnt und zu der alljährlich die Summe von 159,000 Thaler Kurant unter Zuschlag der durch die eingelieferten Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird. Die Rückzahlung des Nominalwerthes der amortisirten Obligationen erfolgt am 1. Oktober jeden Jahres.

Dem Ausschusse und dem Direktorium der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates sowohl den Amortisationsfonds stetig oder zeitweise zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen früher herbeizuführen, als auch sämmtliche Obligationen durch die vorgeschriebenen öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die erfolgte Amortisation ist dem vorgesetzten Eisenbahn-Kommissariate alljährlich ein Nachweis einzureichen.

§. 4.

Die Inhaber dieser Obligationen sind nicht berechtigt, den Nennwerth derselben anders, als nach Maaßgabe der im §. 3. angeordneten Amortisation zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn die Amortisation nach §. 3. nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, das Kapital kann vielmehr an demselben Tage, an dem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Berichtigung des betreffenden Zinskupons, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

Im Falle zu c. ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber der Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage an Gebrauch machen, an dem die Zahlung des Amortisationsquantums hätte erfolgen sollen.

Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahnverwaltung die nicht innegehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§. 5.

So lange nicht sämmtliche Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, darf die Gesellschaft, mit Ausnahme

a) der

a) der längs der Bahnlinie neben der Bahn belegenen, zum Betriebe nicht benutzbaren, bei der Expropriation resp. dem Bau erworbenen kleinen Ackerstücke,

b) der entbehrlichen Theile der Bahnhöfe,

keines ihrer Grundstücke veräußern, auch eine weitere Obligationen-Emittirung so wenig als ein Anleihegeschäft unternehmen, es müßte denn den Obligationen der gegenwärtigen Emission für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Obligationen oder auszustellenden Schuldscheinen reservirt bleiben.

§. 6.

Die Nummern der nach §. 3. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht; jedoch steht es dem Direktorium der Gesellschaft auch frei, den Betrag der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen durch Ankauf an der Börse oder durch einen vereideten Makler zu beschaffen.

§. 7.

Die Verloosung geschieht durch das Direktorium in Gegenwart zweier Notare in einem vierzehn Tage vorher öffentlich bekannt zu machenden Termine, zu dem den Inhabern der gegenwärtigen Obligationen gegen deren Vorzeigung der Zutritt gestattet ist.

§. 8.

Die Auszahlung des Nennwerthes der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage bei der Gesellschaftskasse in Magdeburg an die Vorzeiger der Obligationen gegen Rückgabe derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons nebst den Talons. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf, auch wird der Betrag der fehlenden Zinskupons vom Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet. Die Behufs der Amortisation eingelösten oder angekauften Obligationen sollen in Gegenwart zweier Notare verbrannt und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht werden. Die Obligationen aber, die in Folge der Rückforderung oder Kündigung der Inhaber außerhalb der Amortisation eingelöst werden, ist die Gesellschaft sofort wieder auszugeben befugt.

§. 9.

Diejenigen Obligationen, welche ausgeloost sind, und, der Bekanntmachung durch

durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre vom Direktorium der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so sind sie werthlos, was alsdann vom Direktorium durch einmalige Insertion in die zur Publikation vorgeschriebenen Blätter bekannt zu machen ist.

Die Eisenbahngesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, jedoch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 10.

Die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die Magdeburgische Zeitung, den Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung und die Leipziger Zeitung.

§. 11.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind zwar gegen Vorzeigung derselben befugt, den Generalversammlungen beizuwohnen, aber nicht berechtigt, zu stimmen oder zu wählen.

§. 12.

Die Ausreichung der Kupons erfolgt an den Präsentanten des Talons, sofern nicht von dem sich als solchen legitimirenden Inhaber der Obligation vorher bei dem Direktorium der Gesellschaft schriftlicher Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle solchen Widerspruchs werden die Kupons zum Depositorium des Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg gebracht und die streitenden Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch auf den Rechtsweg verwiesen.

§. 13.

Die Mortifizirung angeblich verloren gegangener oder vernichteter Zinskupons findet nicht statt, dagegen bezüglich verlorener, vernichteter oder abhanden gekommener Obligationen und Talons das in den §§. 20. und 21. des unterm 13. November 1837. Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuts (Gesetz-Samml. für 1851. S. 726. ff.) vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne

ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz=Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 18. August 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

A.

Prioritäts-Obligation

der

Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant zu fünf Prozent jährlichen Zinsen.

Inhaber dieses hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums emittirten Kapitale von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

(L. S.) Direktoren.

B.

B.

Zins-Kupon № ..... Serie .....

Prioritäts-Obligation № .....

Inhaber dieses Kupons erhält gegen dessen Rückgabe am ..ten .... aus der Kasse der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft zwei Thaler fünfzehn Silbergroschen Preußisch Kurant ausgezahlt.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

(L. S.) Direktoren.

C.

Talon

zu der

mit fünf Prozent verzinslichen Prioritäts-Obligation

der

Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft

Der Präsentant dieses Talons erhält gegen Ablieferung desselben, ohne weitere Prüfung seiner Legitimation, die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Kupons für die fünf Jahre ..... bis ....., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation bei dem Gesellschaftsdirektorium vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

(L. S.) Direktoren.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).